



Lehrfirmen mit ausländischen Lernenden

1. Ausländerausweis B (Drittstaatangehörige), Ausweis F (vorläufig aufgenommene Ausländer)

Bitte beachten Sie, dass für ausländische Lernende, die einen Ausländerausweis B (Drittstaatangehörige) oder einen Ausweis F besitzen, vor Antritt der Lehrstelle eine Arbeitsbewilligung zu beantragen ist. Dabei mit zu schicken, ist der genehmigte Lehrvertrag.

Zuständige Stelle (Postadresse):

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
Arbeitsbewilligungen
Walchestrasse 19
8090 Zürich
Telefon 043 259 49 49

Fax 043 259 49 88

www.awa.zh.ch

www.arbeitsbewilligungen.zh.ch

2. N-Ausweis (Drittstaatangehörige Asylsuchende/Asylbewerber)

Ausländische Jugendliche mit N-Ausweis können grundsätzlich keine Lehre absolvieren.

(Ausnahmsweise ist die Gesuchseinreichung, durch den Berufsbildner beim AWA möglich. Parallel reicht das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine noch nicht genehmigte Kopie des Lehrvertrags direkt beim AWA ein.)

3. Grenzgänger Bewilligung (nur EU/EFTA-Staatsangehörige)

Ausländische Lernende aus dem grenznahen Gebiet (Grenzgänger) benötigen eine Grenzgänger Bewilligung.

Zuständige Stelle (Postadresse):

Migrationsamt
Berninastrasse 45
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 88 00

Fax 043 259 88 10

www.ma.zh.ch

AHV-Nummer für Grenzgänger:

Wenn die Person noch keine AHV-Nummer besitzt, muss der Arbeitgeber die Nummer bei seiner Ausgleichskasse beantragen.